

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint/ wie man ihm ruffen  
oder fordern solle

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

82  
Bambergisch

destoweniger die Thetter in die Aecht erkandt werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von der Mordtacht.

CCXXXI. Item / So dann des erschlagen oder ermordten Freunde den Thetter / so der nicht in Gefengnuß lege / in die Mordtacht sprechen lassen wollen / So sollen sie Unfern Bannrichter / deßhalb ein Hals-Gericht zubesezen ersuchen.

Handlung omb die Mordtacht vor Gericht.

CCXXXII. Item / So dann das Hals-Gericht oder Zent ( wie vor gemelt ) besetzt ist / So mögen die Kleger den Todten / oder ein Leibzeichen von ihm / vnd ander glaublich Kundschaft der Thate / wie sich gebürt / für Gericht bringen / vnd den Richter bitten / ihn gegen dem Thetter rechts zuverhelffen / wo sie aber den Todten oder das Leibzeichen / nach gehabttem Fleiß / für Gericht nicht bringen können / das soll ihn an der Recht-vertigung zu keinem Nachtheil kommen / wiewor an zwey hundertten vnd dreyßigsten Artikel davon auch gemelt ist.

Von Beschreibung des Thetters.

CCXXXIII. Item / Der Kleger mag auch über den Thetter drey mal schreien / waffnach so / oder Mörder so / über mein Mörder / vnd des Lands Mörder / wie dann in diesem Stück / an jedem Ende Herkommen vnd Gewonheit ist.

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihm ruffen oder fordern solle.

CCXXXIV. Item / Zum ersten Gericht / so das ( wie sich gebürt ) gefessen ist / vnd

vnd der Klegger sein Klage gethan / auch den Thetter ( als vor steht ) bes  
schrien hat / vnd der beklagt nicht erscheint / vnd sein Antwort darzu thut /  
So soll der Richter auff des Kleggers begeren seinen Büttel den Beklag  
ten also ruffen vnd fordern lassen N. ich forder dich zum Erstenmal /  
daß du kummeß zwischen die Schöpffen vnd Schranken / vnd dich ver  
antwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klagt.

**So der Beklagt also erslich nicht erscheint /  
was der Klegger bitten soll.**

Item / So der Beklagt vor Mittertag zum selbigen Gerichte nicht **CCXXXV.**  
erscheint / so mag der Klegger bitten / zuerkennen / was auff des Beklag  
ten aussenbleiben recht sey.

**Erkennnuß auff die Ersten Ungehorsam.**

Item / Darauff soll erkandt werden / daß der Klegger den Ersten **CCXXXVI.**  
Rechtstag erstanden habe / vnd der Richter soll ihm den andern Rechts  
tag ernennen / vnd ferner gesehen / was recht ist.

**Verkündigung des andern Rechtstag.**

Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich **CCXXXVII.**  
vor Gericht / durch den Büttel außschreiben lassen / doch soll kein Rechts  
tag vnder vierzehn Tagen nach dem andern ernandt werden / damit die  
Verklagung desto statlicher an den Thetter gelangen möge.

